



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 38. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 1. Februar 2021 im Turnsaal der
Polytechnischen Schule Ottensheim

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Füreder	ÖVP
1. Vizebürgermeister DI Klaus Hagenauer	Pro O
2. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer	ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

Otto Kriegisch	Pro O
Maria Ehmann	Pro O
Moritz Hagenauer MSc	ÖVP

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Mag. ^a Ingrid Rabeder-Fink	Pro O
DI Florian Gollner	Pro O
Anton Zauner	Pro O
Josef Pointner	Pro O
Johannes Kornfellner ab 19:41 Uhr	Pro O
Dr. Karin Schuster	Pro O
Manuela Wolfmayr	Pro O
Stefan Weinberger	Pro O
Georg Fiederhell	ÖVP
Renate Meindl	ÖVP
Martin Füreder	ÖVP
Manuel Wasicek	ÖVP

Stefan Lehner	ÖVP
Norbert Moser	ÖVP
Ingrid Fiederhell	ÖVP
Helmut Perndorfer	SPÖ
Roland Denkmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Klaus Anselm	Pro O
Günter Aiglsperger	ÖVP
DI Erwin Nadschläger	ÖVP
Franz Bauer	SPÖ
Gabriele Plakolm-Zepf	SPÖ
Rudolf Schober	SPÖ
Rosemarie Reinhart	FPÖ

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Uli Gruber ab 19:36 Uhr	Pro O
Tobias Danninger	ÖVP
Dr. Peter Riedelsberger	ÖVP
Gerhard Hemmelmair	SPÖ
Wolfgang Windhager	SPÖ
Karl Retschitzegger ab 19:37 Uhr	SPÖ
Christine Wolkerstorfer	FPÖ

Unentschuldigt gefehlt hat:

--

Bürgermeister Franz Füreder begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Er eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 37. Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GV Moritz Hagenauer MSc

Fraktion pro O: GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster

Fraktion SPÖ: GR Helmut Perndorfer

Fraktion FPÖ: GR Roland Denkmaier

Aufgrund der Covid19-Pandemie wird um Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gebeten:

Die Sitzordnung wurde derart gestaltet, dass die Einhaltung des Mindestabstandes (2 m) gewährleistet werden kann. Es ist jedenfalls auf direkten Körperkontakt (z. B. Händeschütteln) zu verzichten, ebenso auf die Weitergabe von Schreibutensilien oder Getränken. Das Tragen einer Mund-/Nasenschutzmaske mit FFP2-Standard und die Verwendung des bereitgestellten Desinfektionsmittels ist verpflichtend.

TAGESORDNUNG

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Bericht Auftragsvergaben Projekt „Neubau Kinderbetreuungseinrichtung“
3. Kassenkredit 2021 – erneute Festsetzung Ausmaß
4. Nachtragsvoranschlag Marktgemeinde Ottensheim
 - a) 1. Nachtragsvoranschlag 2021
 - b) 1. Nachtrags-Mittelfristige Finanzplanung 2021-2025
5. Kassenkredit 2021 – erneuter Aufnahmebeschluss
6. Kinderbetreuungsordnungen
 - a) Änderung Tarifordnung Kinderbetreuungseinrichtungen
 - b) Änderung Tarifordnung Schüler-Nachmittagsbetreuung
 - c) Änderung Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
7. Kindergruppe Waldorfinitiative Walding – Ansuchen um Vereinsförderung
8. Fa. Kneidinger Center GmbH – Ansuchen um Wirtschaftsförderung
9. Bevollmächtigung Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einer Schadenersatzforderung
10. Kaufansuchen für Trennstück von Gst. Nr. 1024/3, KG Oberottensheim (öffentliches Gut)
11. Bebauungsplanänderung Nr. 40. 83 „Bleicherweg 1“ im Bereich der Gst. .25/2, 187/13, 187/15 (Teilfl.) und 187/3 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Einleitung
12. Allfälliges

Der Tagesordnungspunkte 10 wurde zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden gemäß § 46 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

1. Berichte des Bürgermeisters

a) Kurzbericht für die Bürgermeister der Region Urfahr West



- **Digitalisierung der Donauregion**

Mag. Werner Redl, MBA vom Tourismusverband Donau Oberösterreich präsentiert das Projekt „Digitalisierung entlang der Donau“.

Von der Schlägener Schlinge bis St. Nikola sollen zukünftig zeitgemäße Aufnahmen der Donauregion für Gäste, Wirte, Gemeinden, Tourismusvereine online zur Verfügung stehen.

Das Projekt ist ein Kooperationsprojekt mit den LEADER Regionen Mostlandl Hausruck und Eferding und wurde in diesen Regionen bereits positiv bewertet. Insgesamt werden vorerst vier Kameras erneuert bzw. neu angeschafft und installiert.

In der Region Urfahr West betrifft dies zwei Kameras, eine beim Restaurant Faust Schössl, diese wird in Richtung Aschach ausgerichtet und wird somit von der LEADER Region Eferding finanziell übernommen. Die zweite Kamera wird bei den Feldkirchner Badeseen installiert und gibt einen Rundumblick des Areals. Gesichter werden durch die modernen Kameras automatisch verpixelt.

Die Kameras können einen 360° Grad-Rundumblick darstellen. Insgesamt soll das Projekt einzelne Gemeinden, die Region sowie Ausflugsziele und auch die Gastronomie stärken.

Jeder Betrieb/Verein etc. kann den Link kostenlos auf der eigenen Homepage darstellen.

Antragsteller ist die Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich, da der Verein vorsteuerabzugsberechtigt ist.

- **Donaubus 2.0**

Seit 2018 ist der Donaubus zwischen Ottensheim und Linz im täglichen Fährbetrieb im Einsatz und hat sich als äußerst beliebte Alternative bzw. Erweiterung zu herkömmlichen Fortbewegungsmitteln ausgezeichnet. Für Viele ist die Fahrt mit dem Donaubus selbst zum Ausflugsziel geworden.

Zu Stoßzeiten und in der Ferienzeit fährt der Donaubus bereits mit maximaler Auslastung - trotz eines Reservierungssystems müssen täglich enttäuschte Fahrgäste an der Anlegestelle zurückgelassen werden. Das Ziel ist, bis Frühling 2021 einen zweiten Donaubus zu bauen, um eine Kapazitätserhöhung zu erreichen und so der steigenden Nachfrage gerecht werden zu können.

Ein weiteres Anliegen ist die Betriebssicherheit, welche mit einem zweiten Fahrzeug ebenfalls gewährleistet werden kann.

Maßnahmen: Im Frühling 2021 soll ein 2. Donaubus zu Wasser gelassen werden, der zu den Stoßzeiten zeitlich parallel zum ersten unterwegs sein soll. Konstruktion und Bau werden die Projektträger wieder selbst übernehmen.

1. Klima und Energie

Die Region Urfahr West setzt im Bereich Klimaschutz einen starken Schwerpunkt und ist seit 2013 Klima- und Energie Modell Region (kurz KEM Region). Das Programm Klima- und Energiemodellregion (KEM) vom Klimaschutzministerium unterstützt österreichische Regionen dabei, ihre lokalen Ressourcen an erneuerbaren Energien optimal zu nutzen, das Potenzial zur Energieeinsparung auszuschöpfen und nachhaltig zu wirtschaften. Im Moment (Stand Dezember 2020) gibt es österreichweit 96 KEM Regionen in 819 Gemeinden. Seit März 2018 ist die Region zum dritten Mal KEM Region.

Mit folgenden Maßnahmen:

- grüne Wirtschaft
- (Bewusstseins)- Bildung
- Erneuerbare Energien
- nachhaltiger Konsum
- Netzwerke
- öffentlicher Verkehr
- Radfahren
- E-Mobilität
- Öffentlichkeitsarbeit
- Energieeinsparung

Tätigkeiten 2020:

- **Wärme aus Abwasser**

Die Firma Rabmer wurde mit der Erstellung einer Studie zur Erforschung des Wärmepotentials aus Abwasser beauftragt. Die Ergebnisse zeigen, dass ein sehr hohes Potential vorliegt. Im Bereich der Pumpenstation bei der Donauhalle sogar bis zu 1000 kW. Die Nutzung beim Neubau Kindergarten Feldstraße in Ottensheim wäre aufgrund der geringen Auslastung nicht wirtschaftlich gewesen.

Im Moment wird der Einsatz beim Sportpark in Walding geprüft.

- **Digitale Fahrgastinformation Anzeigen**

Die erhoffte Unterstützung durch die AWS von EUR 100.000,00 wurde leider nicht bewilligt. Daher versucht die KEM ihr Bestes, um das geplante Budget für die Errichtung von zumindest ein paar Pilotanlagen an den Haltestellen zu realisieren. Der Einsatz von KIP Mitteln wird überprüft.

- **Klimaschulen**

Der Abschluss des Klimaschulen Projekts hat sich Corona-bedingt nach hinten verschoben. Durch den Einsatz der Lehrkräfte konnten aber selbst im Home Schooling noch Projekte umgesetzt werden. Die

Volksschulen Walding, Lichtenberg und St. Gotthard erhalten im Frühjahr als Belohnung je eine Wurmbox.

- **Radpendler Routen**

Für die Strecken Gramastetten – Lichtenberg – Linz und Feldkirchen – Ottensheim – Linz werden Radpendler Routen erarbeitet. Erste Pläne sind bereits in Abstimmung mit dem Land OÖ ausgearbeitet worden. In den Gemeinden Lichtenberg und Gramastetten steht in der Dezember Gemeinderatssitzung ein Grundsatzbeschluss zur Abstimmung an.

- **Lastenradsharing**

Eine Umfrage in der Region (Gemeindezeitung, Online) hat ergeben, dass in der Gemeinde Ottensheim das Interesse an einem Lastenrad, welches genauso wie die Carsharing Autos geteilt und genutzt werden kann, am größten ist. Daher gab es Infoveranstaltungen und Testaktionen. Zur Zeit prüft DI Herwig Kolar eine Software Lösung des Carsharing Betreibers bezüglich Buchungssystem und der Findung einer geeigneten Versperr- und Abstellmöglichkeit.

- **U.WE Mobil**

Nach Kündigung durch den Betreiber des Buchungssystems wurde die gesamte Flotte auf eine neue und bessere Buchungsplattform umgestellt. Zur Zeit ist man darum bemüht, eine Roaminglösung, die über mehrere Regionen greift, zu finden.

- **Coworking Space**

Der Coworking Space in Ottensheim erhielt Zuwendungen für die Produktion von Werbemittel.

- **Pavillons**

Die Region kauft Faltpavillons für die Gemeinden an. Diese werden z.B. bei Bauernmärkten zum Einsatz kommen.

- **So:fair Region**

Im Zuge des Projekts so:fair Region haben 3 Workshops zu den Themen Lebensmittel, Reinigungsmittel und Arbeitskleidung stattgefunden.

- **Klima Info Reihe**

Im Frühjahr fanden zwei von drei sehr gut besuchten Vortragsveranstaltungen zu den Themen „Klimawandel“ (Gramaphon, 140 BesucherInnen) und „Bodenschutz“ (Eidenberg, 65 BesucherInnen) statt. Die Vorträge gibt es auf RadioFro zum Nachhören.

- **PV Anlagen für Bezirkssenioren Helme**

Nach einem zweiten Anlauf beim Bezirkshauptmann hat man sich dazu entschieden, eine PV Anlage auf die beiden Bezirksseniorenheime Walding und Gramastetten zu montieren.

- **Netzwerktreffen**

Energie & Umwelt und Gruppe 9.Ort haben sich wieder zum produktiven Austausch getroffen.

- **Zukunftsworkshop Feldkirchen**

Teilnahme und Beratung bei den Zukunftswshops Feldkirchen/Pesenbachtal.

- **Mobilitätswoche**

Unterstützung in den Gemeinden bei der Umsetzung von Aktionen in der Mobilitätswoche (1 Woche Autofrei, Straßenmalaktion, Frühstücksverteilkaktion, Aufkleber „nicht weit hergeholt“ am Bauernmarkt). Nominierung zum österreichweiten Mobilitätswochen Preis in der Kategorie „beste Region“

- **Micro ÖV Tagung In Gallneukirchen**

Zusammen mit den anderen Mühlviertler KEM Regionen wurde eine eintägige Tagung zum Thema „Micro ÖV“ organisiert.

Geplant 2021:

- **ÖPNV Kampagne**

Zusammen mit dem OÖ Verkehrsverbund startet die KEM im Frühjahr 2021 eine Aktion zur Steigerung der Öffi Jahreskartennutzung.

- **Mitfahrbank**

In Ottensheim, Walding und Puchenau werden 2021 die Mitfahrbänke aus regionaler Produktion aufgestellt.

- **Klimachecks im öffentlichen Bereich**

Die Gemeinden unterziehen ihre Gebäude mit den größten Energieverbräuchen einem kostenlosen Energiecheck durch das Klimabündnis.

- **ReVital**

Zusammen mit dem Landesabfallverband wird ein Konzept zur Errichtung eines ReVital Aufbereitungszentrums erstellt.

- **Weiterführung KEM**

Die 3. Weiterführungsphase der KEM soll am 1. April 2021 starten. Mit folgenden Maßnahmen:

1. Grüne Wirtschaft
2. Klimaschutz gemeinsam
3. Erneuerbare Energien
4. Landwirtschaft

b) KIP2020 – Mitteilung an die Gemeinde vom 28. Jänner 2021

BUCHHALTUNGSAGENTUR
DES BUNDES



Gemeinde Ottensheim

Marktplatz 7
4100 Ottensheim

Kip2020@bhag.gv.at
www.buchhaltungsagentur.gv.at

Wien, 28.01.2021

Zuschuss gem. KIG 2020 - Informationsschreiben

Sehr geehrte Gemeinde Ottensheim!

Die Buchhaltungsagentur des Bundes ist die zentrale Rechnungswesendienstleisterin des Bundes und wickelt im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen den Zweckzuschuss gemäß KIG 2020 ab. Als Abwicklungsstelle freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass Ihnen zu Ihrem Antrag betreffend Neubau Kinderbetreuungseinrichtungen mit der Antragsnummer AFS-107538109-243705-210104 ein Zweckzuschuss in Höhe von EUR 501.003,68 gemäß KIG 2020 gewährt wird. Der Betrag wird in den nächsten Tagen auf Ihr im Antrag angegebenes Konto angewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Albert Büger e.h.

c) Baustart Glasfaserausbau Niederrottensheim

Anfang Februar 2021 beginnt die Detailplanung für das Fördergebiet Niederrottensheim.

In dieser Zeit werden Mitarbeiter*innen der Firma Terraconsul (Trassenplanung) im Auftrag der Energie AG im Ausbaubereich unterwegs sein, um mit den Bewohner*innen über den Glasfaseranschluss zu sprechen (Grabungsarbeiten, Anschluss- bzw. Übergabepunkt am Grundstück etc.)

Im Herbst wird der Ausbau begonnen und soll nach Möglichkeit im ersten Halbjahr 2022 abgeschlossen sein. In dieser Zeit ist im Ausbaubereich mit Verkehrsbehinderungen durch Grabungsarbeiten zu rechnen. Wir bitten um Verständnis!

d) **Zweites Gemeinde-Hilfspaket beschlossen**

Insgesamt erhalten die 2.095 österreichischen Gemeinden im Jahr 2021 aus dem neuen Gemeindepaket 1,5 Milliarden Euro ohne Zweckbindung. Mit der Gemeindemilliarde für Investitionen und dem neuen Rettungspaket, greift die Bundesregierung nun den Gemeinden mit gesamt 2,5 Milliarden Euro unter die Arme. Auch die Bundesländer haben bereits in eigenen Hilfspaketen rund 400 Millionen Euro an zusätzlichen finanziellen Mitteln den Gemeinden zugesagt.

Das 1,5 Milliarden Euro schwere Hilfspaket hilft den Kommunen rasch und unbürokratisch. Im Fokus des Pakets steht die Hilfe für finanz- und strukturschwache Gemeinden. Für diese Gemeinden wird der Strukturfonds um 100 Millionen Euro – auf insgesamt 160 Millionen Euro – aufgestockt. Zusätzlich erhalten alle Kommunen im März 2021 insgesamt 400 Millionen Euro. Weiters wird der Bund zur Liquiditätssicherung Vorschüsse an die Gemeinden im Jahr 2021 in der Höhe von 1 Milliarde Euro auszahlen. In wirtschaftlich besseren Zeiten sollen diese Vorschüsse frühestens ab 2023 schrittweise und ohne Zinsen zurückbezahlt werden.

In diesem Zusammenhang erhielten wir nachfolgendes Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Jänner 2021:

Abs.: Österreichischer Kommuna-Verlag GmbH
Löwelstraße 6 / 2. Stock | 1010 Wien

**Herr
Franz Füreder
Marktplatz 7
4100 Ottensheim**

MARKTGEMEINDEAMT OTTENSHEIM Pol. Bezirk Urlahr-Umgebung		Ver. Gernot Blümel, MBA Finanzminister Johannesgasse 5, 1010 Wien Wien, 21. Jänner 2021		
Eing.	28. JAN. 2021			
Zl.	Beil.:			
Fin	R	Bau	StA	AllgV



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Füreder,

vielen Dank für Ihren Einsatz in dieser herausfordernden Zeit! Die Coronapandemie hält uns auf allen Ebenen nach wie vor in Schach und die Bewältigung ist eine Herausforderung für uns alle. Österreichs Gemeinden und Städte leisten – gerade in der aktuellen Ausnahmesituation – einen wesentlichen Beitrag zur Krisenbewältigung. Und auch die Städte und Gemeinden sind durch die Auswirkungen der Coronakrise wirtschaftlich hart getroffen.

Mit dem zweiten Gemeindepaket stellt die Bundesregierung nun im Jahr 2021 zusätzliche 1,5 Milliarden bereit, um die Liquidität der Gemeinden und ihre Investitionskraft weiter zu stärken. Insgesamt stellen wir den Gemeinden damit 2,5 Milliarden zur Verfügung, um die wertvolle Arbeit, Maßnahmen und Projekte direkt vor Ort zu erleichtern und zu ermöglichen.

Dieses zweite Paket umfasst drei Maßnahmen:

1. Aufstockung der Ertragsanteile der Gemeinden um 400 Millionen Euro bei der Zwischenabrechnung im März 2021, sodass sich dabei statt einer hohen Rückzahlung sogar ein Plus von rund 140 Millionen Euro ergeben wird.
2. Sonder-Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Gemeinden, im Jahr 2021 in Höhe von rund 1 Milliarde Euro. Die Rückzahlung beginnt frühestens im Jahr 2023.
3. Aufstockung des Strukturfonds im Jahr 2021 um 100 Millionen Euro.

Es freut mich Ihnen mitteilen zu können, dass Ihre Gemeinde aus diesem Paket im Jahr 2021 von einem Betrag von rund 569.000 Euro profitieren wird.

Mit Sonder-Vorschüssen wird nicht nur die Liquidität der Gemeinden im Jahr 2021 deutlich verbessert, sondern auch in den weiteren Jahren werden Mindeststeigerungsraten bei den Ertragsanteilen der Gemeinden garantiert. Damit ist trotz der schwierigen Situation Planungssicherheit hinsichtlich der mittelfristigen Entwicklung der Ertragsanteile gewährleistet.

Die höheren Ertragsanteile werden im Wege der Länder an die Gemeinden überwiesen. Ebenso werden die Finanzzuweisungen an die strukturschwachen Gemeinden Anfang April 2021 und Anfang Juli 2021 automatisch ausbezahlt werden.

Mir ist bewusst, dass diese Krise allen, auf allen Ebenen und in unterschiedlicher Art und Weise enorm viel abverlangt. Von meiner Seite werde ich jedenfalls alles tun, um Sie weiterhin so gut als möglich zu unterstützen.

Ich bedanke mich für Ihren unermüdlichen Einsatz für Ihre Stadt bzw. Ihre Gemeinde – gemeinsam werden wir uns mit aller Kraft gegen die negativen Auswirkungen dieser Krise stemmen und diese Phase schließlich erfolgreich hinter uns lassen. Für die Zeit bis dahin wünsche ich Ihnen viel Kraft und Durchhaltevermögen.



Freundliche Grüße
Finanzminister Gernot Blümel

e) **Schreiben des BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betreffend Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans**

Am 25.02.2021 findet eine Videokonferenz zum Thema „Hochwasserrisikomanagement in Österreich“ statt, an welchen die Amtsleiterin und der Bürgermeister teilnehmen werden.



An alle
Bürgermeisterinnen
und Bürgermeister
eines Risikogebiets
gemäß Umsetzung der
EU-Hochwasserrichtlinie

MARKTGEMEINDEAMT OTTENSHEIM Bez. Sigmund Freud-Umgebung		Hochwasserrichtlinie@bmlrt.gv.at			
Eing.	28. JAN. 2021	St. Leonhard 1010 Wien			
Zi.	Bil.: AL				
Fin	R	Bau	T	StA	AllgV

Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans – Einladung zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Wien, 22. Januar 2021

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Minderung von Schäden durch Hochwasser ist ein zentrales Anliegen meines Ressorts. Ein mit allen Akteuren abgestimmtes und umfassendes Management von Hochwasserrisiken kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Mein Ministerium hat in Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie gemeinsam mit den Bundesländern österreichweit 416 Risikogebiete ermittelt und für diese Gebiete Gefahren- und Risikokarten sowie einen Hochwasserrisikomanagementplan erstellt. Alle Unterlagen dazu finden sie im Wasser Informationssystem AUSTRIA unter folgendem Link:
<https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wisa/hochwasserrisiko.html>

Da auch Ihre Gemeinde Teil eines Risikogebietes ist, wurde dafür ein Entwurf eines Maßnahmenprogramms erstellt. Der gesamte Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und damit auch die für ihr Gebiet vorgeschlagenen Maßnahmen sollen im Rahmen einer sechsmonatigen Öffentlichkeitsbeteiligung bis 22. Juni 2021 diskutiert und kommentiert werden.

Auch wenn viele der österreichweit ausgewiesenen Risikogebiete bereits einen funktionierenden Hochwasserschutz gegen ein Hochwasser mit der Wahrscheinlichkeit von 100 Jahren haben, hat sich gerade in der jüngsten Vergangenheit gezeigt, dass auch größere Ereignisse auftreten können beziehungsweise auch Änderungen der Häufigkeit und Ausprägung von Hochwasserereignissen zu erwarten sind.

Es ist daher angebracht vorausschauend und nachhaltig wirkende Maßnahmen vorzusehen. Deshalb wurden als Planungsgrundlage für die ausgewiesenen Risikogebiete Maßnahmenprogramme erstellt, die sowohl rechtlich verbindliche aber auch freiwillige Maßnahmen aufzeigen, die zur Reduktion des Hochwasserrisikos beitragen können. Dazu zählen Maßnahmen unterschiedlichster Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche in Bund, Ländern, Bezirken, Städten und Gemeinden. Insbesondere eine hochwasserbewusste Raumplanung und Bauordnung, Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche im Bereich von Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft sowie Maßnahmen des Katastrophenschutzes und zur Information und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung leisten einen wesentlichen Beitrag zur Minderung des Risikos.

Das beigelegte Faktenblatt, für das Sie betreffende Risikogebiet soll Ihnen einen ersten allgemeinen Überblick über bereits gesetzte Maßnahmen aber auch über Maßnahmen, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden sollen, geben. Die detaillierten Beschreibungen zu den Maßnahmen finden Sie im Nationalen Hochwasserrisikomanagementplan unter oben angeführtem Link.

Darüber hinaus findet am 25. Februar 2021 eine Videokonferenz statt. Diese Konferenz soll den Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung unterstützen und den Hochwasserrisikomanagementplan näher erläutern. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Programm.

Ich darf Sie sehr herzlich einladen sich aktiv an diesem Prozess zu beteiligen und uns Ihre Meinung und Anregungen bis 22. Juni 2021 mitzuteilen. Informieren Sie sich und nehmen Sie mit ihrer Gemeinde die Möglichkeit der aktiven Beteiligung am Prozess wahr, damit wir gemeinsam besser gegen das nächste Hochwasser gerüstet sind.

Mit besten Grüßen,

Elisabeth Köstinger

- f) **Termin:** Beratung bzw. Entscheidungsfindung über **Gestaltung des Hochwasserschutzes** in Ottensheim am Donnerstag, 4. Februar 2021, 17:00 Uhr im Gemeindesaal

An diesem Termin nehmen die Mitglieder des Gemeindevorstands, Vertreter des Landes und der Planer, Herr Huber, teil. Es soll darüber beraten werden, mit welchen Planer bzw. Architekten der Hochwasserschutz an der Donaulände geplant werden soll.

g) Erneutes Drohschreiben

Die Postkarte wurde wiederum der Polizei zu Ermittlungszwecken übergeben.

2. Bericht Auftragsvergaben Projekt „Neubau Kinderbetreuungseinrichtung“

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit hat der Gemeinderat in seiner 33. Sitzung am 11. Mai 2020 für das Vorhaben „Neubau Kinderbetreuungsgebäude“ eine Übertragungsverordnung beschlossen. Entsprechend der Verordnungsbestimmungen ist dem Gemeinderat über die gefassten Beschlüsse zu berichten:

GV am 18.01.2021 – Auftragsvergaben:

Auftragnehmer	Gewerk	Betrag brutto in €
Raumausstattung Wiesinger GmbH Pupping 28 4070 Eferding	Bodenlegearbeiten	58.610,88
Minihuber GmbH Oberaffnang 24 4674 Altenhof	Bautischlerarbeiten	29.367,07
Pöstinger Fliesenverlegung Kasten 29 4171 St. Peter am Wimberg	Fliesenlegerarbeiten	21.278,02
Seidenbusch GmbH Riedauerstr. 52 4910 Ried i.Ikr.	Glaserarbeiten	43.236,07
Malerei Wiesinger Mühlkreisbahn-straße 24, 4111 Walding	Malerarbeiten	15.649,40
BRIX ALU VertriebsgmbH Thanhoferstraße 8 4030 Linz	Zaunanlage	21.502,10

Die Einrichtung und Außenspielgeräte sind noch zu vergeben, dann sind alle Gewerke abgehandelt. Aktuell liegt man noch in der Kostenschätzung. Außerdem ist das Projekt „Kunst am Bau“ noch offen, welches noch ausgeschrieben werden muss.

Heute hat eine Baustellenbegehung stattgefunden. Der Baufortschritt schreitet zügig voran. Wir befinden uns im Bauzeitplan. Es wird ein sehr schöner Kindergarten.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:

Bgm. Franz Füreder ergänzt, die Baubesprechungen fänden jetzt donnerstags um 13:00 statt. Wenn jemand dazukommen möchte: die Besprechungen finden teils auf der Baustelle und teils im Gemeindeamt statt.

GVⁱⁿ Maria Ehmman merkt an, beim Vorbeigehen sei ihr aufgefallen, dass Styroporplatt zur Dämmung angeliefert worden seien. Es tue ihr weh, wenn so ein schöner Holzbau mit Styropor gedämmt wird. War das so geplant?

Bgm. Franz Füreder erwidert, diese Frage habe er heute früh auch gestellt. Ihm wurde gesagt, dass die Dämmplatten im Bereich des Lifts als Schutzschicht zum Boden hin verwendet werden. Sonst werde das Styropor nirgends verwendet. Das nicht genutzte Material wurde bereits wieder verladen und weggeführt.

3. Kassenkredit 2021 – erneute Festsetzung Ausmaß

Bgm. Franz Füreder führt aus, in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2020 sei der Kassenkredit für das Jahr 2021 in zu hohem Ausmaß beschlossen worden. Als Bemessungsgrundlage wurden irrtümlich die Auszahlungen (EUR 10.508.200) anstatt der Einzahlungen (EUR 9.973.800) der laufenden Geschäftstätigkeit herangezogen. Aus diesem Grund muss der Kassenkredit 2021 erneut festgesetzt, ausgeschrieben und beschlossen werden.

Gemäß §83 OÖ. GemO beträgt die Höhe des Kassenkredits grundsätzlich ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Im Zuge der Covid-19-Pandemie wurde zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit gemäß der OÖ Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 der Höchstbeitrag der Kassenkredite bis 2027 auf 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit erhöht.

Wird diese Erhöhung des Kassenkredits in Anspruch genommen, ist dies gemäß § 83 Abs. 3 OÖ. GemO in einem gesonderten Tagesordnungspunkt vorzunehmen.

Die Höhe der Einzahlung der laufenden Geschäftstätigkeit im Jahr 2021 beträgt EUR 9.973.800. Der maximale Kassenkredit beläuft sich somit auf eine Höhe von EUR 3.321.275,40. (anstelle EUR 3.450.000, wie im GR vom 14.12.2020 beschlossen). Es wird somit ein Kassenkredit in Höhe von EUR 3.300.000,- für die Laufzeit vom 02.02.2021 – 31.12.2021 aufgenommen.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim setzt gemäß § 83 Abs. 3 OÖ. GemO iVm OÖ Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 das Ausmaß des aufzunehmenden Kassenkredits für die Laufzeit vom 02.02.2021 – 31.12.2021 mit 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR 3.300.000,- fest. Gleichzeitig ist der Beschluss über die Festsetzung des Kassenkredits vom 14.12.2020 aufgehoben.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Nachtragsvoranschlag Marktgemeinde Ottensheim

a. 1. Nachtragsvoranschlag 2021

b. 1. Nachtrags-Mittelfristige Finanzplanung 2021-2025

Bgm. Franz Füreder erläutert, in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2020 sei der Kassenkredit für das Jahr 2021 in zu hohem Ausmaß beschlossen worden. Als Bemessungsgrundlage wurden irrtümlich die Auszahlungen anstatt der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit herangezogen. Aus diesem Grund muss der Kassenkredit 2021 erneut festgesetzt, ausgeschrieben und beschlossen werden.

Der in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2020 beschlossene Voranschlag 2021 ist mit 30.12.2020 rechtskräftig. Da jedoch im Vorbericht des Voranschlags der Kassenkredit erläutert wird und der Vorbericht Bestandteil des Voranschlags ist, musste ein 1. Nachtragsvoranschlag erstellt werden, welcher heute zur Beschlussfassung vorliegt. Die Änderungen im 1. Nachtragsvoranschlag 2021 im Vergleich zum Voranschlag 2021 betreffen lediglich den Vorbericht mit der Korrektur der Kassenkredithöhe.

a) Marktgemeinde Ottensheim – 1. Nachtragsvoranschlag 2021:

Der vorliegende Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags für das Finanzjahr 2021 samt Beilagen gem. § 76 Abs. 3 Oö. GemO wurde nach Vorberatung am 19.01.2021 durch den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen in der Zeit vom 22.01.2021 bis 29.01.2021 dem öffentlichen Auflageverfahren unterzogen.

Es wurden keine Einwendungen gegen den Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags eingebracht. Eine Ausfertigung des Entwurfes ist den Gemeinderatsfraktionen zugegangen.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2021
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	10.310.000,00	9.931.600,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	1.313.200,00	3.862.100,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	258.000,00	291.900,00
Zwischensumme	11.881.200,00	14.085.600,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.907.400,00	3.577.400,00
Summe	9.973.800,00	10.508.200,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		- 534.400,00

Ergebnishaushalt:

	VA 2021
Summe Erträge	10.898.600,00 €
Summe Aufwände	11.204.900,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 306.300
Entnahme von Haushaltsrücklagen	662.000
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	383.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 27.700

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

Bezüglich einzelner Details wird auf den Vorbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) verwiesen.

Der Vorbericht wurde im Zuge der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 wie folgt geändert:

Vorbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHÖ)

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 11.881.200,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 14.085.600,00
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	-€ 2.204.400,00

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 2.204.400 € verringern wird. Diese Summe setzt sich folgendermaßen zusammen:

Abgang in der laufenden Geschäftstätigkeit	EUR	- 534.400,-
Saldo der investiven Einzelvorhaben	EUR	- 1.670.000,-

Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da einerseits für den Ausgleich des Abgangs in der laufenden Geschäftstätigkeit Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von EUR 291.800 zur Verfügung stehen und weiters ein inneres Darlehen aus der Kanal-Rücklage in Höhe von EUR 242.600,- verwendet wird. Der Saldo aus den investiven Einzelvorhaben in Höhe von EUR 1.670.000 wird über den Kassenkredit bedeckt (Kassenkredit, welcher zur Bedeckung von investiven Einzelvorhaben im Ausmaß von einem Viertel der **Auszahlungen Einzahlungen** der laufenden Geschäftstätigkeit verwendet werden darf, beläuft sich auf ~~EUR 2.627.050,-~~ EUR 2.493.450,-.

Die Ursache für die Verringerung/Erhöhung der liquiden Mittel liegt:

-	<u>Saldo im Jahr 2021 in</u>
<u>der investiven Gebarung</u>	
Neubau Kindergarten	EUR -787.900
Produktionsküche	EUR -427.000
Hochwasserschutz	EUR -224.000

Park & Ride	EUR	-43.700
<u>Schülerbetreuungseinrichtungen</u>	EUR	<u>136.700</u>
Zwischensumme	EUR	-1.345.900
Saldo aus Zuweisungen und Entnahmen von Rücklagen zur Bedeckung von Vorhaben, welche nur ergebniswirksam sind		
2021	EUR	13.200
<u>2020</u>	EUR	<u>310.900</u>
<u>GESAMT</u>	EUR	<u>1.670.000</u>

- am Einbruch der Ertragsanteile

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

Sämtliche investive Einzelvorhaben sind mittelfristig ausgeglichen. Da jedoch die Fördermittel erst in den Jahren 2022 – 2025 fließen, werden Ausgaben im Jahr 2021 vorerst über den Kassenkredit vorfinanziert. Die Marktgemeinde Ottensheim wird nicht umhinkommen, ein Zwischenfinanzierungsdarlehen aufzunehmen.

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 iVm Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 (33,3 % der ~~Auszahlungen~~ **Einzahlungen** der laufenden Geschäftstätigkeit): ~~3.499.230,60 €~~ **3.321.275,40 €**.

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von ~~3.450.000,- €~~ **3.300.000,- €** abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Gemeinderat wird eingeladen, dem vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags für das Finanzjahr 2021 seine Zustimmung zu erteilen.

Dienstpostenplan:

Zuletzt hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 16.12.2019 den Dienstpostenplan neu festgelegt bzw. mit Beschluss vom 14. Dezember 2020 im Rahmen der Voranschlagserstellung wie folgt abgeändert:

Im Herbst 2021 ist die Eröffnung des im Bau befindlichen neuen Hauses für die Kinderbetreuung geplant. Im neuen Haus sollen 3 Kleinkindgruppen sowie 3 Kindergartengruppen untergebracht werden. Durch diesen Neubau wird das Haus Marktplatz (2 KKG Gruppen) sowie der Container für den KIGA Linzer Straße nicht mehr benötigt werden.

Für die Reinigung des Neubaus ist jedoch zusätzliches Reinigungspersonal erforderlich und daher sollen für den Kindergarten die bestehenden 1,96 PE GD 25 1. (Reinigungskraft) auf 2,5 PE und für die Kleinkindgruppe die 0,50 PE auf 1 PE aufgestockt werden.

Da mit Kindergartenjahr 2020/21 der Hort aufgelöst wurde, werden die unbesetzten 1 PE KBP (Pädagogin) bzw. die 1 PE GD 22 3. (Helferin) für die ab Herbst 2021 zusätzliche 7. Kleinkindgruppe verwendet. Somit ergibt sich eine Erhöhung von derzeit 6,6 PE KBP (Kleinkindpädagogin) auf 7,60 PE KBP sowie 5,43 PE GD 22 3. (Helferin) auf 6,43 PE GD 22 3.

Weiters werden für den Kindergarten die festgelegten 7,51 PE GD 22 3. (Kindergartenhelferin/ Stützkraft) auf 8 PE aufgestockt, um den sich ständig ändernden Bedarf (z.B. für die Betreuung der Integrationskinder) abdecken zu können.

In der Nachmittagsbetreuung wird durch den Anstieg der zu betreuenden Kinder in der Volksschule eine weitere 8. Gruppe ab Herbst benötigt. Es ist daher die Aufstockung der 4,69 PE GD 17. EB (Pädagogin) auf 5,30 PE sowie die 3,2 PE GD 22. EB (Stütz Hilfskraft) auf 3,5 PE erforderlich.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a) **Marktgemeinde Ottensheim – 1. Nachtragsvoranschlag 2021:**

Der vorliegende 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2021 wird vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2021
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	10.310.000,00	9.931.600,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	1.313.200,00	3.862.100,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	258.000,00	291.900,00
Zwischensumme	11.881.200,00	14.085.600,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.907.400,00	3.577.400,00
Summe	9.973.800,00	10.508.200,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		- 534.400,00

Ergebnishaushalt:

	VA 2021
Summe Erträge	10.898.600,00 €
Summe Aufwände	11.204.900,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 306.300
Entnahme von Haushaltsrücklagen	662.000
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	383.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 27.700

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2021 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 83 (3) OÖ. GemO iVm OÖ. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 mit einem Ausmaß von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit mit einer Höhe von EUR 3.321.275,40 festgelegt.

Gemäß § 7 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung, LGBl. 71/2019, wird vom Gemeinderat weiters festgelegt, dass Einsparungen bei einem Konto zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Konto herangezogen werden dürfen.

Dienstpostenplan:

„Der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Ottensheim, zuletzt festgelegt mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2020 wird unverändert zum Beschluss erhoben:

	PE	Bewertung Schema „ALT“	Bewertung Schema „NEU“
derzeit verordnet	7,51	---	GD 22 3. (Kindergarten)
Änderung	8,00	---	GD 22 3.
derzeit verordnet	1,96	---	GD 25 1. (Kindergarten)
Änderung	2,50		GD 25 1.
derzeit verordnet	6,60	L2b1	KBP (Kleinkindgruppe)
Änderung	7,60	L2b1	
derzeit verordnet	5,43	---	GD 22 3. (Kleinkindgruppe)
Änderung	6,43	---	GD 22 3.
derzeit verordnet	0,50	---	GD 25 1. Kleinkindgruppe

Änderung	1	---	GD 25 1.
derzeit verordnet	4,69	---	GD 17. EB (NABE)
Änderung	5,30	---	GD 17. EB (NABE)
derzeit verordnet	3,20	---	GD 22. EB (NABE)
Änderung	3,50	---	GD 22. EB(NABE)
derzeit verordnet	1	---	KBP (Hort)
Änderung	entfällt	---	KBP (Hort)
derzeit verordnet	1	---	GD 22 3. (Hort)
Änderung	entfällt	--	GD 22 3. (Hort)

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

b) Nachtrags-Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (MEFP):

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen. Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2021 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2021 bis 2025 vorzulegen. Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP (incl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden.

Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Einzahlungen:	9.973.800,00 €	10.453.300,00 €	10.773.500,00 €	11.134.700,00 €	11.255.900,00 €
Auszahlungen:	10.508.200,00 €	10.863.100,00 €	10.748.400,00 €	10.805.200,00 €	10.660.500,00 €
Saldo:	- 534.400,00 €	- 409.800,00 €	25.100,00 €	329.500,00 €	595.400,00 €

Ergebnishaushalt:

	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	10.898.600,00 €	11.791.700,00 €	11.800.200,00 €	12.101.100,00 €	11.986.600,00 €
Summe Aufwände	11.204.900,00 €	11.578.100,00 €	11.424.300,00 €	11.447.200,00 €	11.344.900,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 306.300	213.600	375.900	653.900	641.700
Entnahme von Haushaltsrücklagen	662.000	-	-	-	-
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	383.400	233.800	237.400	240.900	244.500
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 27.700	20.200	138.500	413.000	397.200

Prioritätenreihung

Reihung	Vorhaben MFP 2021-2025
1	Neubau Kindergarten
2	Produktionsküche
3	Sanierung Donauhalle
4	Sozialzentrum
5	Landesmusikschule - Musikprobelokal
6	Sportplatz Tribüne/Turnhalle
7	Gemeindestraßenbau
8	Steuerungsanlagen für Pumpwerke
9	Gehsteig Mühlenweg
10	Sanierung Straßenbrücken

In Bezug auf Einzelheiten wird auf den Nachweis der Investitionstätigkeit im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021 bis 2025 verwiesen.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließt:

b) Nachtrags-Mittelfristige Finanzplanung 2021-2025:

Der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 wird vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben.

Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Einzahlungen:	9.973.800,00 €	10.453.300,00 €	10.773.500,00 €	11.134.700,00 €	11.255.900,00 €
Auszahlungen:	10.508.200,00 €	10.863.100,00 €	10.748.400,00 €	10.805.200,00 €	10.660.500,00 €
Saldo:	- 534.400,00 €	- 409.800,00 €	25.100,00 €	329.500,00 €	595.400,00 €

Ergebnishaushalt:

	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	10.898.600,00 €	11.791.700,00 €	11.800.200,00 €	12.101.100,00 €	11.986.600,00 €
Summe Aufwände	11.204.900,00 €	11.578.100,00 €	11.424.300,00 €	11.447.200,00 €	11.344.900,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 306.300	213.600	375.900	653.900	641.700
Entnahme von Haushaltsrücklagen	662.000	-	-	-	-
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	383.400	233.800	237.400	240.900	244.500
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 27.700	20.200	138.500	413.000	397.200

Im Sinne der „Gemeindefinanzierung NEU“ wird folgende Prioritätenreihung festgelegt:

Reihung	Vorhaben MFP 2021-2025
1	Neubau Kindergarten
2	Produktionsküche
3	Sanierung Donauhalle
4	Sozialzentrum
5	Landesmusikschule - Musikprobelokal
6	Sportplatz Tribüne/Turnhalle
7	Gemeindestraßenbau
8	Steuerungsanlagen für Pumpwerke
9	Gehsteig Mühlenweg
10	Sanierung Straßenbrücken

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

5. Kassenkredit 2021 – erneuter Aufnahmebeschluss

Bgm. Franz Füreder erklärt, in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2020 sei der Kassenkredit für das Jahr 2021 in zu hohem Ausmaß beschlossen worden. Als Bemessungsgrundlage wurden irrtümlich die Auszahlungen anstatt der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit herangezogen. Aus diesem Grund muss der Kassenkredit 2021 erneut festgesetzt, ausgeschrieben und beschlossen werden.

Die Marktgemeinde Ottensheim hat die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von maximal EUR 3.300.000,-außerhalb des Anwendungsbereiches des BVergG 2006 im Wege der Direktvergabe ausgeschrieben. Gemäß § 10 Z. 11 leg. cit. ist die Vergabe von Finanzdienstleistungen (Kapitalbeschaffung im Rahmen der öffentlichen Kreditpolitik und des öffentlichen Schuldenmanagements „public debt management“) durch öffentliche Auftraggeber vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

Jene zwei Kreditinstitute, bei denen die Marktgemeinde Ottensheim Girokonten unterhält, wurden zur Anbotlegung eingeladen. Beide haben Angebote abgegeben.

Nach Prüfung der Angebote wurde eine Reihung nach dem angebotenen Aufschlag und den sonstigen Bedingungen vorgenommen:

Kreditinstitut	Aufschlag auf 3-M-EURIBOR	Zinssatz Soll	Reihung
Allg. Sparkasse OÖ AG*	0,22 %	0,22 %	1
Raiffeisenbank Walding-Ottensheim	1,153 %	0,60 %	2

3-M-EURIBOR vom 18.01.2021: -0,553%

* Keine Anrechnung des Aufschlages auf die Minus-Werte des EURIBOR

Kreditinstitut	Aufschlag auf 6-M-EURIBOR	Zinssatz Soll	Reihung
----------------	---------------------------	---------------	---------

Allg. Sparkasse OÖ AG*	0,22 %	0,22 %	1
Raiffeisenbank Walding-Ottensheim	1,133 %	0,60 %	2

6-M-EURIBOR vom 18.01.2021: -0,533%

* Keine Anrechnung des Aufschlages auf die Minus-Werte des EURIBOR

Kreditinstitut	Fixzinssatz über gesamte Laufzeit	Zinssatz Soll	Reihung
Allg. Sparkasse OÖ AG*	0,22 % **	0,22 %	1
Raiffeisenbank Walding-Ottensheim	0,60 %	0,60 %	2

** Fixzinssatz auf Basis 12-M-EURIBOR vom 11.01.2021: -0,503 %

* Keine Anrechnung des Aufschlages auf die Minus-Werte des EURIBOR

Wie aus der Tabelle ersichtlich, geht somit die Allg. Sparkasse OÖ AG als Bestbieter aus der Ausschreibung hervor.

Alle drei Varianten der Allg. Sparkasse OÖ AG ergeben zum jetzigen Zeitpunkt einen Zinssatz von 0,22 %, wobei ein negativer Euribor-Wert von der Allg. Sparkasse OÖ AG nicht weitergegeben wird. Die Entwicklung der Euribor-Werte ist vor allem in der derzeitigen Covid-19-Situation schwer einzuschätzen.

Der 3-Monats-Euribor sank im Jahr 2020 konstant leicht ab, wobei die jeweilige Abnahme im Hundertstelbereich, teilweise nur im Tausendstelbereich, lag. Lediglich in den Monaten April und Mai stieg der 3-Monats-Euribor im Hundertstelbereich.

Beim 6-Monats-Euribor war im Jahr 2020 ebenfalls eine kontinuierliche Abnahme erkennbar, wobei sich diese im Zehntel- bis Tausendstelbereich befand. Auch hier stieg der Wert lediglich in den Monaten April und Mai sowie im Dezember.

Auffällig ist hierbei, dass die Werte in den Lockdown-Monaten anstiegen.

Ob diese Entwicklungen im Jahr 2021, vor allem auch aufgrund der Covid-19-Pandemie, ebenso zu erwarten sind, ist schwer einzuschätzen. Dennoch dürften die Werte eher leicht steigen, da sich das Zinsniveau auf einem sogenannten Allzeit-Tief befindet.

Da es sich bei einem Sollzinssatz von 0,22 % ohnehin um einen sehr günstigen Zinssatz handelt und die Laufzeit auf 1 Jahr befristet ist, wäre die Fixzinsvariante am besten vorhersehbar, risikoarm und

somit durchaus sinnvoll. Auch die Tatsache, dass die Allg. Sparkasse OÖ AG negative Euriborwerte nicht weitergibt, positive Werte jedoch durchaus zu einer Erhöhung des Zinssatzes führen würden, spricht für den Abschluss der Fixzinsvariante. Diese ist bei der Allg. Sparkasse OÖ AG zwar ebenso an den 12-Monats-Euribor gebunden, dieser ändert sich jedoch nur einmal jährlich und entspricht bei einer 1-jährigen Laufzeit einer Fixzinsvariante. Sollte der 12-Monats-Euribor positive Werte annehmen, würde sich dies auf den Zinssatz auswirken.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung des Kassenkredites ist nicht erforderlich. Der Kassenkredit wird nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß in Anspruch genommen und ist bis längstens 31.12.2021 zurückzuzahlen.

Der Gemeinderat möge nun der vorgesehenen Aufnahme eines Kassenkredites bei der Allg. Sparkasse OÖ AG seine Zustimmung erteilen. Die vorliegende Kreditzusage wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des Angebotes vom 13.01.2021 nimmt die Marktgemeinde Ottensheim für das Finanzjahr 2021 bei der Allg. Sparkasse OÖ AG einen Kassenkredit in der Höhe von höchstens EUR 3.300.000,- mit variabler Zinsanpassung mit einem Aufschlag von 0,22 Prozentpunkten auf den 12-Monats-EURIBOR auf.

Die vorliegende Krediturkunde wird gleichzeitig vertraglich angenommen. Die Kreditaufnahme bedarf gemäß § 83 (1) OÖ. GemO 1990 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Gleichzeitig wird der GR-Beschluss über die Aufnahme des Kassenkredits vom 14.12.2020 aufgehoben.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Kinderbetreuungsordnungen

a. Änderung Tarifordnung Kinderbetreuungseinrichtungen

b. Änderung Tarifordnung Schüler-Nachmittagsbetreuung

c. Änderung Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

a) Änderung Tarifordnung Kinderbetreuungseinrichtungen

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erläutert, der Gemeinderat habe zuletzt in seiner Sitzung vom 10.12.2018 die Tarifordnung gem. Elternbeitragsverordnung geändert.

Aufgrund der Hortauflösung und von Umständen, die sich in den letzten Monaten ergeben haben, wird die Tarifordnung wie folgt geändert:

- Die Schülerbetreuung wird nur noch in der Tarifordnung für die NABE angeführt und wurde aus der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen entfernt.
- Aus abrechnungstechnischen Gründen soll der Elternbeitrag fix im Nachhinein verrechnet werden und nicht mehr im Vorhinein. Die Tarife werden entsprechend der vom Land Oö. vorgegebenen Indexanpassung erhöht.
- Im § 5 „Geschwisterabschlag“ wird verankert, dass für einen Betreuungsplatz jedenfalls ein Beitrag von 50% des Mindestbeitrages zu leisten ist, unabhängig vom Geschwisterabschlag. Das ist eine Vorgabe vom Land OÖ und wird auch bereits so umgesetzt. Zur besseren Transparenz wird dieser Umstand dezidiert beschrieben.
- § 10 verankert etwaige Schließzeiten, wie im Corona-Jahr. Die Abrechnung wurde in den letzten Monaten nach Anwesenheitstagen aliquotiert. Diese Aliquotierung ist auf Dauer zu aufwändig. Es erfolgt eine Abrechnung gesamter Monatsbeiträge. Ist die Einrichtung mehr als 2 Wochen im Monat geschlossen, erfolgt für das gesamte Monat keine Verrechnung.
- Der Werkbeitrag wird künftig nicht mehr nach Anwesenheitszeiten aliquotiert, sondern für das gesamte Kindergartenjahr eingehoben. Der Werkbeitrag wird aber gleichzeitig gesenkt – von EURO 84,00 auf EURO 70,00 (Kindergarten) und von EURO 60,00 auf EURO 50,00 (Kleinkindgruppe). Wechselt ein Kind unterm Jahr von der Kleinkindgruppe in den Kindergarten, ist der Kindergartentarif zu verrechnen.
- Der Bustransport kann nur für ein Jahr vereinbart werden und wird auch für das gesamte Jahr verrechnet. Ein Aussetzen ist nicht möglich.

- Die im Jahr 2018 beschlossenen Änderungsmöglichkeiten über die Anwesenheitstage hat sich nicht als praktikabel erwiesen. Künftig soll zu den Terminen 1.10, 1.1., 1.4 und 1.7 des Jahres eine Änderung der Besuchstage in den Kinderbetreuungseinrichtungen möglich sein. Eine Meldung hat vorab zu erfolgen.

Der Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung hat in seiner Sitzung vom 12.01.2021 darüber beraten und die dargestellten Änderungen einstimmig empfohlen. Die Änderungen sind in gelber Farbe dargestellt.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen Ottensheim entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018

Auf Grund § 14 der Elternbeitragsverordnung 2011 wird folgendes festgelegt:

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - ab dem Schuleintritt,
 - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
- kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung/ zum Zeitpunkt der Aufnahme/ zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bzw. aus selbständiger Arbeit dient die Beitragsvorschreibung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers bzw. der

Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsgrundlage.

- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15.9. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig aliquot zu leisten. Danach ist der Nachmittagstarif (ab 13:00 Uhr) ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt zu leisten. Im 30. Lebensmonat wird der Tarif aliquot verrechnet. Danach als voller Monatsbetrag für 11 Monate.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr im Nachhinein eingehoben. Im Falle einer Öffnung im August, wird der Beitrag 12 Mal verrechnet.

- (6) Eine Änderung der Besuchstage ist jeweils per 1.10, 1.1., 1.4 und 1.7 des Jahres möglich. Eine Änderung hat vor den genannten Tagen bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen und wird zu den genannten Stichtagen wirksam. Ausnahmen gelten für Eltern, die erst unmittelbar nach Beginn des Betreuungsjahres Arbeitszeiten oder Dienstpläne erhalten (zB Lehrer, Wiedereinsteiger, ...)

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter 30 Monaten 51 Euro und
 2. für den Nachmittagstarif 44 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter 30 Monaten für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 186 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 247 Euro.
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 114 Euro.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 80 % festgesetzt.

Für einen Betreuungsplatz ist jedenfalls, unabhängig vom Geschwisterabschlag, ein Beitrag von 50% des Mindestbeitrages von §3 (1) 2 zu bezahlen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 186 Euro für Kinder unter 30 Monaten und 114 Euro für Kinder über 30 Monaten eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Angeordneten Schließzeiten

- (1) Werden die Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund einer Ausnahmesituation in Österreich (z.B. Pandemie, ...) auf Anordnung des Landes oder Bundes geschlossen, erfolgt bei einer Schließzeit über zwei Wochen keine Verrechnung. Bei einer Schließzeit unter zwei Wochen erfolgt die Abrechnung regulär. Für Kinder, die trotz Schließung in der Notbetreuung untergebracht werden, kommt die Tarifordnung zur Anwendung.
- (2) Befindet sich Österreich in einer vom Land oder Bund definierten Ausnahmesituation (z.B. Pandemie, ...), ist die An-/Abmeldung des Kindes monatlich möglich. Es werden volle Monatsbeiträge verrechnet.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 50 Euro für die Kleinkindgruppe und 70 Euro für den Kindergarten pro Arbeitsjahr, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit, einmal jährlich beginnend im Kindergartenjahr 2020/21 eingehoben. Die Höhe des Materialbeitrages richtet sich nach den Ausgaben des vorangegangenen Kindergartenjahres und wird jährlich neu bewertet.
Kommt es unterjährig zu einem Wechsel von der Kleinkindgruppe in den Kindergarten wird der volle

Werkbeitrag für den Kindergarten verrechnet, wobei bereits entrichtete Werkbeiträge volle Anrechnung finden.

- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern in der letzten Woche, in der die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet hat, in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,00 Euro im Kindergarten und 2,50 Euro in der Kleinkindgruppe pro Essensportion verrechnet. Im Monat Juli wird aufgrund der zusätzlichen Öffnungszeiten der Schulküche ein Kostenbeitrag von 3,50 Euro im Kindergarten und 3,00 Euro in der Kleinkindgruppe pro Essensportion berechnet. Die Tarife für die Essensportionen werden laut der Tarifordnung der Marktgemeinde Ottensheim angepasst. Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 16 Euro vorgeschrieben und im Nachhinein verrechnet. Die Anmeldung sowie die Verrechnung für den Bustransport erfolgen für ein Kindergartenjahr.

§ 13

Familienförderbetrag

Jene Eltern/Erziehungsberechtigten, für die sich aus dieser Tarifordnung eine Mehrbelastung gegenüber dem Ottensheim Tarifmodell ergibt, erhalten einen Familienförderbetrag in Höhe der Differenz des Tarifes auf Basis dieser Tarifordnung und dem Tarif aus dem Ottensheim Tarifmodell.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Tarifordnungen in der Fassung der Beschlüsse vom 29.1.2018, vom 12.3.2018 und vom 10.12.2018 außer Kraft.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Änderung der Tarifordnung für Schüler-Nachmittagsbetreuung

Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner Sitzung vom 8.5.2017 bzw. 12.03.2018 die Tarifordnung für die Schülernachmittagsbetreuung beschlossen. Die Tarifordnung für die Schülernachmittagsbetreuung wurde an die Tarifordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen angelehnt.

Entsprechend werden die in Punkt a) angeführten Änderungen, sofern auch bei den Schülern anwendbar, auch in die Tarifordnung für die Schülernachmittagsbetreuung weitgehend übernommen.

Folgende Punkte werden übernommen:

- Der Elternbeitrag soll fix im Nachhinein verrechnet werden und nicht mehr im Vorhinein. Nachdem die Schüler erst nach Schulbeginn wissen, an welchen Tagen sie eine Betreuung brauchen, ist die Abrechnung bereits im Herbst, zu Beginn des Kindergartenjahres, in Verzug. Wenn die Abrechnung im Nachhinein erfolgt, kann der Bedarf der Schüler abgewartet werden.
- Im § 5 „Geschwisterabschlag“ wird verankert, dass für einen Betreuungsplatz jedenfalls ein Beitrag von 50% des Mindestbeitrages zu leisten ist, unabhängig vom Geschwisterabschlag. Das ist eine Vorgabe vom Land OÖ und wird auch bereits so umgesetzt. Zur besseren Transparenz wird dieser Umstand dezidiert beschrieben.
- § 8 verankert etwaige Schließzeiten, wie im Corona-Jahr. Die Abrechnung wurde in den letzten Monaten nach Anwesenheitstagen aliquotiert. Diese Aliquotierung ist auf Dauer zu aufwändig. Es erfolgt eine Abrechnung gesamter Monatsbeiträge. Ist die Einrichtung mehr als 2 Wochen im Monat geschlossen, erfolgt für das gesamte Monat keine Abrechnung.

Der Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung hat in seiner Sitzung vom 12.01.2021 darüber beraten und die dargestellten Änderungen einstimmig empfohlen. Die Änderungen sind in gelber Farbe dargestellt.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschlieÙe:

Tarifordnung für die Schulische Nachmittagsbetreuung in Ottensheim

in der Mittelschule und Volksschule Ottensheim sowie dem erweiterten Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten (schulische Nachmittagsbetreuung) gemäß § 5 OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz Abs. 2 iVm. LGBl Nr. 44/1999.

Die Betreuung wird von der Gemeinde durchgeführt.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (5) Der von den Eltern für die Leistungen der schulischen Nachmittagsbetreuung sowie des erweiterten Betreuungsangebotes zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente, Alimente) zusammen.

Es beinhaltet:

- bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommenssteuergesetz 1988.
- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden. Als Nachweis dient die Beitragsvorschreibung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid heranzuziehen.
- Sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- Bei freiberuflich Tätigen (z. B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.) ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Zivildienst- Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe.

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

- (6) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres) nachzuweisen bzw. in begründeten Ausnahmefällen können auch die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate nachgewiesen werden.
- (7) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend/sofort bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung. Bei unrichtigen oder mangelhaften Einkommensnachweisen wird der Höchstbeitrag für das gesamte Betreuungsjahr ohne Ermäßigung eingehoben. Alle Nachweise, aus denen das Familieneinkommen zweifelsfrei berechnet werden kann, sind **innerhalb der ersten beiden Betreuungswochen** der Marktgemeinde Ottensheim vorzulegen, ansonsten ist der Höchstbeitrag zu leisten. Wird der Höchstbeitrag freiwillig geleistet, sind keine Einkommensnachweise erforderlich.

§ 2

Elternbeitrag

- (7) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.
- (8) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulische Nachmittagsbetreuung sowie des erweiterten Betreuungsangebotes auch außerhalb der Schulzeit abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- (9) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (10) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (11) Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Schule verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.

§ 3

Mindestbeitrag

- (3) Der monatliche Mindestbeitrag für die Nachmittagsbetreuung der VolksschülerInnen beträgt € 44,00 (basierend auf einer 5-Tage-Woche).
- (4) Aufgrund der reduzierten Stundenzahl an Betreuungsstunden beträgt der monatliche Mindestbei-

trag für die Nachmittagsbetreuung der SchülerInnen der Mittelschule 50% also € 22,00 (basierend auf einer 5-Tage-Woche).

- (5) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Nachmittagsbetreuung der VolksschülerInnen (basierend auf einer 5-Tage-Woche) beträgt für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden max. € 115,00.
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag für die Nachmittagsbetreuung der Schüler der Mittelschule (basierend auf einer 5-Tage-Woche) beträgt für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden max. € 57,50.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die schulische Nachmittagsbetreuung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und jedes weitere Kind ein Abschlag von 80 % festgesetzt.

Besucht ein Kind einer Familie die schulische Nachmittagsbetreuung und ein weiteres Kind eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung (Krabbelstube, Kindergarten), so wird für das jüngere Kind ein Abschlag von 50 % und jedes weitere Kind ein Abschlag von 80 % festgesetzt.

Für einen Betreuungsplatz ist jedenfalls, unabhängig vom Geschwisterabschlag, ein Beitrag von 50% des Mindestbeitrages von §3 (1) zu bezahlen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages

- (4) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule sowie der schulischen Nachmittagsbetreuung außerhalb der Schulzeiten beträgt von der Berechnungsgrundlage
- 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden,
 - mindestens 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- (5) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Mittelschule sowie der schulischen Nachmittagsbetreuung außerhalb der Schulzeiten beträgt

von der Berechnungsgrundlage

- 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden,
- mindestens 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.

Aufgrund der kleineren Anzahl an Betreuungsstunden in der Mittelschule wird der errechnete Wert um 50% reduziert.

- (6) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (7) Die Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung ist für das betreffende Schuljahr gültig und endet automatisch mit Schulschluss.
- (8) Eine Abmeldung oder Änderung der Besuchstage ist nur zu Semester möglich.
- (9) In Ausnahmefällen kann ein Kind, das nicht regulär zur schulischen Nachmittagsbetreuung angemeldet ist, nach Verfügbarkeit der Betreuungsplätze und nach Rücksprache mit der Leitung der Nachmittagsbetreuung - ausschließlich an schulfreien Tagen - gegen eine Gebühr von € 10,00/Tag die Einrichtung besuchen.

§ 7

Abwesenheit des Kindes

- (4) Die Eltern haben die Schulleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Angeordneten Schließzeiten

- (3) Werden die Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund einer Ausnahmesituation in Österreich (zB Pandemie, ...) auf Anordnung des Landes oder Bundes geschlossen, erfolgt bei einer Schließzeit über zwei Wochen keine Verrechnung. Bei einer Schließzeit unter zwei Wochen erfolgt die Abrechnung regulär. Für Kinder, die trotz Schließung in der Notbetreuung untergebracht werden, kommt die Tarifordnung zur Anwendung.
- (4) Befindet sich Österreich in einer vom Land oder Bund definierten Ausnahmesituation (zB Pandemie, ...), ist die An-/Abmeldung des Kindes monatlich möglich. Es werden volle Monatsbeiträge verrechnet.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (3) Für die schulische Nachmittagsbetreuung werden für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal € 70,00 pro Schuljahr, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit, einmal jährlich, beginnend im Schuljahr 2020/21, eingehoben. Die Höhe des Materialbeitrages richtet sich nach den Ausgaben des vorangegangenen Jahres und wird jährlich neu bewertet.
- (4) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (5) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge wird am Ende des Arbeitsjahres (ca. Anfang Juli) für die Eltern einsehbar dargestellt.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt. Die Tarife für Essensportionen werden laut der Tarifordnung der Marktgemeinde Ottensheim angepasst.

§ 11

Index

Nachstehend angeführte Beträge sind in Anlehnung an § 7 der OÖ Elternbeitragsverordnung 2011 indexgesichert und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer

- Mindest- und Höchstbeitrag

Die Höhe der indexgesicherten Beträge wird zu Beginn des jeweiligen Schuljahres in einem eigenen Informationsblatt mitgeteilt.

§ 12

Familienförderbetrag

Für ein Haushalts-Bruttoeinkommen bis EURO 1750,- übernimmt die Gemeinde den fälligen Tarif laut der oben angeführten Tarifordnung zur Gänze.

Für ein Haushalts-Bruttoeinkommen von mehr als EURO 1750,- bis EURO 2000,- übernimmt die Gemeinde den Betrag der sich abzüglich des zu leistenden Mindestbeitrages ergibt.

Folgende Beiträge sind von den Eltern zu bezahlen:

Bruttoeinkommen	Betrag Eltern
<= 1.750,-	0,00
> 1.750,- <= 2.000,-	Mindesttarif laut oben angeführten Tarifordnung

Ab einem Betrag von mehr als EURO 2000,- (Haushalts-Bruttoeinkommen) kommt § 6 dieser Tarifordnung zur Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Tarifordnungen in der Fassung der Beschlüsse vom 8.5.2017 und 12.03.2018 außer Kraft.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Änderung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung wurde zuletzt im Gemeinderat am 29.01.2018 beschlossen. Über die Jahre haben sich nun einige Änderungen ergeben.

- Die Öffnungszeiten der Kleinkindgruppe wurden vorverlegt.
- Die Vormerkung der Kinder auf einen Betreuungsplatz ist mittlerweile online möglich und an keine Zeiten mehr gebunden.
- Die kindergartenpflichten Kinder müssen ab dem 3. Krankheitstag eine Krankmeldung vom Arzt bringen. Ursprünglich war die ab dem ersten Tag notwendig. Das hat sich in der Praxis nicht bewährt.
- Das Angebot der Zahnvorsorge gibt es nicht mehr, entsprechend wurde dieses aus der Ordnung entfernt.
- Es wird die Einwilligung der Eltern zur Verwendung von Fotos eingeholt.

Der Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung hat in seiner Sitzung vom 12.01.2021 darüber beraten und die dargestellten Änderungen einstimmig empfohlen. Die Änderungen sind in gelber Farbe dargestellt.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschlieÙe:

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für die Kleinkindgruppe und den Kindergarten der Marktgemeinde Ottensheim

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr
13. Sehtests im Kindergarten
14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Ottensheim (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 94/2017, mit Sitz in Ottensheim.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Das Arbeitsjahr endet immer am letzten Freitag des Monats Juli und beginnt wieder mit erstem Montag im September. Dazwischen sind fünf Wochen Sommerferien.
- 2.3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. dieses Jahres und enden am 6.1. des Folgejahres.

- 2.4. An allen anderen Ferientagen und schulfreien Tagen wird entsprechend des Bedarfes ein eingeschränkter Betrieb angeboten.
- 2.5. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3. **Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung**

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kleinkindgruppe(n)

	von:	bis:
Montag	7:15 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	7:15 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	7:15 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	7:15 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	7:15 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kleinkindgruppe(n) wird eine Randzeit (Frühdienst/Spätdienst) bei entsprechendem Bedarf angeboten.

b) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	7:15 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	7:15 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	7:15 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	7:15 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	7:15 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit (Frühdienst/Spätdienst) bei entsprechendem Bedarf angeboten.

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung erfolgt online über die Vormerkung der Website. Es erfolgt eine Kontaktaufnahme der Leiterin mit den Eltern.
Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Für die Kleinkindgruppe muss die Anmeldung für mindestens für 3 Tage, an 3 aufeinanderfolgenden Tagen (Mo – Mi oder Mi – Fr) erfolgen. Eine Anmeldung für 2 Tage ist nur in Ausnahmefällen (Platzsharing bei vollen Gruppen) möglich.

Hat das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist ein Wechsel in den Kindergarten vorgesehen. Beim Wechsel in den Kindergarten ist es nicht immer möglich eine bestimmte Einrichtung zu wählen, da oft nur in einer Einrichtung ein Kindergartenplatz frei ist.

Ist kein Kindergartenplatz zur Verfügung, kann das Kind so lange in der Kleinkindgruppe bleiben, bis ein Wechsel möglich ist. Ein längerer Verbleib ist auch möglich, wenn ein Platz frei ist und dies von den Eltern gewünscht ist. Geht eine berufstätige Mutter in Mutterschutz bzw. Mutter oder Vater in Karenz, kann das Kind den Platz, wenn gewünscht, behalten, solange kein anderer Bedarf gegeben ist. Tritt dieser Fall ein, muss das Kind mit Ende des laufenden Monats die Kleinkindgruppe verlassen.

- 4.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (bei Betreuungsbeginn),
 - c) Impfbescheinigung
 - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren) auf Nachfrage
 - g) sonstige Unterlagen, die von der Leitung bekannt gegeben werden.
- 4.4. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30.4. vor dem Betreuungsbeginn über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht allerdings kein Anspruch auf einen bestimmten Standort.

- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Ottensheim einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Kleinkindgruppe und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine

Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.

- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde Ottensheim und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die

erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch bei kindergartenpflichtigen Kindern mit ärztlicher Bestätigung (ab dem 3. Krankheitstag) zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 9:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 bzw. 12:30 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten. Mit den Eltern der Kleinkindgruppenkinder können individuelle Ankomm- und Abholzeiten mit der Pädagogin der Gruppe vereinbart werden.
- 10.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- 10.6. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage

- verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 10.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
 - 10.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
 - 10.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
 - 10.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
 - 10.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
 - 10.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen. Bei Änderung des Hauptwohnsitzes weg von Ottensheim, während des Kindergartenjahres, kann das Kind bis Ende des Kindergartenjahres noch in der Kinderbetreuungseinrichtung verbleiben. Mit 31.8. – also dem Ende des Kindergartenjahres, in dem die Wohnsitzverlegung durchgeführt wird – erlischt der privatrechtliche Vertrag zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der Familie.

Ein Weiterverbleib in der Einrichtung im folgenden Kindergartenjahr setzt eine neuerliche Anmeldung für die Zuweisung eines Platzes voraus. Eine Platzzuweisung ist nur dann möglich, wenn alle Anmeldungen von Ottensheimer Kindern berücksichtigt werden können und die Heimatgemeinde den Gastbeitrag gemäß Kinderbetreuungsgesetz übernimmt.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

14. Sonstiges

- 14.1. Wir ersuchen mit Ihrer Unterschrift um Zustimmung
 - Zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Alltag in der Kinderbetreuungseinrichtung zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.
 - Im Bedarfsfall ExpertInnen (z.B. Fachberatung für Integration) zur Unterstützung heranzuziehen. Sie erklären sich weiters einverstanden, dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den ExpertInnen und der gruppenführenden Pädagogin, zum Wohle des Kindes, besprochen wird.
- 14.2. Wir ersuchen um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen Ihrer Telefonnummer oder Adresse.
- 14.3. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. bei Ausgängen, ... verursachen.

15. Datenschutz

- 15.1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Marktgemeinde Ottensheim und der Kindergarten Ottensheim als Verantwortlicher Ihre personenbezogenen Daten (siehe Formular oben) verarbeitet. Erforderlichkeit der Datenverarbeitung: Die Verarbeitung Ihrer Daten ist in Zusammenhang unserer Zusammenarbeit erforderlich. Ein Vertragsabschluss ist ohne Bereitstellung der erforderlichen Daten nicht möglich.
- 15.2. Rechte: Nach den Art 15ff DSDGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Sie haben gem Art 15 Abs 1 lit f iVm Art 77 Abs 1 DSGVO das Recht, bei der Datenschutzbehörde Wien, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Beschwerde über eine mögliche Verletzung des Rechts auf Schutz Ihrer personenbezogenen Daten einzubringen.
- 15.3. Datenschutzbeauftragter GEMDAT OÖ GmbH & CoKG, Schiffmannstraße 4, 4020 Linz, Telefon: 0732 369 93 0, E-Mail: dsgvo@gemdat.at
- 15.4. Weitere Informationen zum Datenschutz unter: [www.ottensheim.eu / Datenschutz](http://www.ottensheim.eu/Datenschutz)

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Einverständniserklärung

Die Eltern des Kindes

geb. am sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal jährlich bei den Kindern im 2. Kindergartenjahr (Mittlere) logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht; die Eltern bekommen eine Rückmeldung durch die Logopädin und werden bei Bedarf zu einem Gespräch eingeladen.
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch einen Optiker teilnimmt;

- der Rechtsträger im Kindergarten erhobene Daten betreffend den Sprachstand des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.
- Fotos aus dem Alltag in der Kinderbetreuungseinrichtung für SchülerInnen und Praktikantinnen, zur internen Verwendung und zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

ABSTIMMUNG

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Kindergruppe Waldorfinitiative Walding – Ansuchen um Vereinsförderung

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erläutert, die Kindergruppe Waldorfinitiative Walding habe mit 01.11.2020 ein Ansuchen um Förderung in der Höhe von EUR 400 pro Ottensheimer Kind gestellt. Aktuell besuchen 25 Kinder die beiden Gruppen (Stubengruppe, Wald& Wiesen-Gruppe), davon sechs Kinder aus Ottensheim. Insgesamt würden also EUR 2.400 als Förderung fließen.

Der Betrieb der Kindergruppe Walding ist seit 10 Jahren ausschließlich eigenfinanziert (Elternbeiträge, Veranstaltungen). Die finanzielle Situation war im Jahr 2020 covidbedingt besonders schwierig, daher das Ansuchen um finanzielle Unterstützung an die Gemeinden, aus denen Kinder betreut werden.

Die Gemeinde Ottensheim leistet seit dem Jahr 1999 Gastschulbeiträge an die freie Waldorfschule, weil grundsätzlich die Auffassung besteht, dass es Wahlfreiheit in der Pädagogik geben sollte. Derzeit wird pro Schulkind, welches die Waldorfschule besucht und einen Hauptwohnsitz in Ottensheim hat, eine jährliche Zahlung in der Höhe von EUR 363,36 bis zur Matura geleistet.

Der Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung hat sich in seiner Sitzung am 12. Jänner 2021 mit dem Thema Vereinsförderung für die Kindergruppe Waldorfinitiative Walding

befasst und kam mehrheitlich zu der Auffassung, keine Förderung für die Waldorf-Kindergruppe zu gewähren, da die Gemeinde Ottensheim ausreichend über Kindergartenplätze verfügt. Die Kindergärten werden qualitativ und pädagogisch hochwertig geführt und betreut.

Wortmeldungen:

GR Dr. Peter Riedelsberger merkt an, er habe angeregt, den zuvor negativ formulierten Antrag positiv umzuformulieren. Es sei richtig, dass die Gemeindeordnung nicht vorschreibe, einen Antrag positiv zu formulieren. Es sei aus seiner Sicht paradox, über einen Förderantrag abzustimmen, wenn die „ja“-Stimmen einer Ablehnung entsprechen und die „nein“-Stimmen einer Zustimmung.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert zur Erklärung, dass der Antragstext aus dem Ausschuss gekommen und die Empfehlung für den Gemeinderat eine Ablehnung gewesen ist. Daher wurde er in dieser Form übernommen. Sie stimme zu, dass es hierbei bei der Abstimmung zu einer Verwirrung kommen könne. Grundsätzlich sei ein negativ formulierter Antrag laut Gemeindeordnung zulässig. Es müsse lediglich eindeutig mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden können.

GVⁱⁿ Maria Ehmman merkt an, sie sei für den Antrag. Sie habe diese Position auch bereits im Ausschuss vertreten. Sie ist der Ansicht, dass die Waldorf-Pädagogik eine anerkannte Methode sei, die Waldorf-Schüler würden ebenfalls von der Gemeinde unterstützt. Es erhöhe zudem die Vielfalt der pädagogischen Richtungen. Daher sollte die Einrichtung in Form einer Förderung pro Kind unterstützt werden.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster merkt an, auch sie spreche sich für eine Vielfalt pädagogischer Angebote aus. Niemand von den Eltern, welche ihr Kind in diese Einrichtung schicken, werden ihr Kind dort herausnehmen, weil diese Förderung nicht fließt. Zudem sei diese Förderung nur für ein Jahr und COVID-bedingt. Sie hält es für wichtig, diesen Verein zu unterstützen.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dieser Antrag sei im Ausschuss vorberaten worden. An sich gäbe es genug Angebot in Ottensheim und vielleicht könne man in Zukunft auch alternative pädagogische Modelle anbieten.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Aufgrund des Ansuchens der Kindergruppe Waldorfinitiative Walding vom 01.11.2020 gewährt die Marktgemeinde Ottensheim für das Jahr 2020 eine Vereinsförderung in der Höhe von € 400,- pro betreutem Ottensheimer Kind. Die Auszahlung des Betrages hat zu Lasten der VAP 1/240000-7207000 zu erfolgen. Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist bis 31.12.2021 mittels Originalrechnungen nachzuweisen. Der damit verbundenen Kreditüberschreitung wird gleichzeitig die Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion Pro O. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen SPÖ, FPÖ und ÖVP, ausgenommen Franz Füreder. Dieser enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 12 ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung abgelehnt wurde.

8. Fa. Kneidinger Center GmbH – Ansuchen um Wirtschaftsförderung

Bgm. Franz Füreder informiert darüber, dass die Fa. Kneidinger Center GmbH am 29.12.2020 um Gewährung einer Wirtschaftsförderung in Höhe von 75 % der Kommunalsteuereinnahmen im 1. Jahr, 50 % der Kommunalsteuereinnahmen im 2. Jahr, sowie 25 % der erhaltenen Kommunalsteuer im 3. Jahr angesucht hat. Die derzeitige Anzahl der Mitarbeiter beträgt 21, soll jedoch um weitere 5 Mitarbeiter erhöht werden.

Da ein Teil des Firmenareals der Fa. Kneidinger auf Gemeindegrund Walding liegt, ist gemäß § 10 Zif. 1 Kommunalsteuergesetz 1993 bei einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte die Bemessungsgrundlage zu zerlegen und auf die betroffenen Gemeinden aufzuteilen. Gemäß § 10 Zif. 3 ist im Falle einer Einigung der Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, die Kommunalsteuer nach Maßgabe der Einigung zu erheben. Es haben bereits Gespräche zwischen den beiden Gemeinden stattgefunden, wonach eine Zerlegung aufgrund des Flächenanteils vorgenommen werden soll. Das endgültige Ausmaß steht jedoch derzeit noch nicht fest. Sobald dies der Fall ist, wird eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden verfasst, welche von den jeweiligen Gemeinderäten zu beschließen ist.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen hat das Ansuchen in seiner Sitzung am 19. Jänner 2021 behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat einhellig, der Fa. Kneidinger Center GmbH die Wirtschaftsförderung gemäß den Wirtschaftsförderrichtlinien der Marktgemeinde Ottensheim in der besprochenen Höhe zu gewähren.

Wortmeldungen:

GR Roland Denkmaier fragt, ob mit Walding bereits geklärt ist, wie die Kommunalsteuer zwischen den beiden Gemeinden aufgeteilt wird.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, es habe bereits ein Gespräch gegeben. Da sich der Betrieb sowohl auf Ottensheimer als auch auf Waldinger Gemeindegebiet befindet, ist die Kommunalsteuer laut Kommunalsteuergesetz nach gewissen Gesichtspunkten zwischen den beiden Gemeinden auf-

zuteilen. Dazu muss eine Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden und der Firma Kneidinger getroffen werden. Sollte es zu keiner Einigung kommen, wird die Aufteilung vom Finanzamt vorgegeben. Dafür gibt es verschiedene Kriterien: Gebäudefläche, Außenfläche, Infrastruktur, die Anzahl der Dienstnehmer aus den jeweiligen Gemeinden. Die Gemeinde Walding anerkennt, dass der Großteil des Betriebs auf Ottensheimer Gemeindegebiet steht. Das Kriterium der Dienstnehmer ist eher nicht anzuwenden, weil sich das im Laufe der Zeit immer wieder ändert. Derzeit werden die Flächen genau berechnet. Entsprechend dieser Aufteilung wird man dann eine Einigung erzielen. Das wird im Finanzausschuss vorberaten und voraussichtlich im März im Gemeinderat behandelt.

GR Dr. Peter Riedelsberger merkt an, der prozentuale Förderanteil werde sich ja wahrscheinlich nur auf die Steuerschuld gegenüber der Gemeinde Ottensheim beziehen. Daher ist es für den Förderantrag nicht relevant, wie sich die Kommunalsteuer auf die beiden Gemeinden verteilt. Da es in Walding keine Wirtschaftsförderung gibt, sei es im Interesse der Firma Kneidinger, den größeren Anteil an die Gemeinde Ottensheim zu zahlen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, das sei richtig. Es geht um die in Ottensheim entrichtete Kommunalsteuer.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des Ansuchens vom 29.12.2020 gewährt die Marktgemeinde Ottensheim der Fa. Kneidinger Center GmbH, Gewerbepark 12, für die erfolgte Betriebsneugründung eine Wirtschaftsförderung. Abhängig von der entrichteten Kommunalsteuer werden dem Steuerschuldner Förderbeträge über einen Zeitraum von drei Jahren wie folgt gewährt:

Im Kalenderjahr 2021 im Ausmaß von 75 % der entrichteten Kommunalsteuer

Im Kalenderjahr 2022 im Ausmaß von 50 % der entrichteten Kommunalsteuer

Im Kalenderjahr 2023 im Ausmaß von 25 % der entrichteten Kommunalsteuer

Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgen jeweils im Folgejahr nach Vorliegen der Erklärung über die Kommunalsteuer.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Johannes Kornfellner. Dieser enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 29 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

9. Bevollmächtigung Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einer Schadenersatzforderung

Bgm. Franz Füreder führt aus, am 10. August 2020 habe sich in der Schlagbergstraße (im Gemeindegebiet Ottensheim) ein Verkehrsunfall ereignet. Die Klägerin fuhr mit dem Fahrrad aus Ottensheim kommend auf der Schlagbergstraße. Wegen eines entgegenkommenden Autos musste die Klägerin auf der engen Straße auf das dortige Bankett ausweichen. Bei dem Versuch, vom Bankett wieder auf die Straße zu gelangen, stürzte die Klägerin aufgrund des ihrer Meinung nach mangelhaft aufgearbeiteten Banketts und eines unterschiedlichen Höhenniveaus, wobei sie einen Schulter- und Schambeinbruch erlitt.

Die Klägerin fordert Schmerzensgeld und Kostenersatz für Fremdhilfe (Haushaltshilfe), auf die sie wegen der Verletzungen angewiesen war, sowie Kostenersatz für Medikamente. Begründet wird die Klage damit, dass die Marktgemeinde Ottensheim als Wegeerhalterin ihren Erhaltungs- und Sanierungspflichten für eine gefahrlose Nutzung der Straße nicht ausreichend nachgekommen sei.

Die Schadenersatzforderung wurde der Oberösterreichischen Versicherung als Haftpflichtversicherer der Marktgemeinde Ottensheim gemeldet. Diese hat die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Modelhart & Partner mit der Rechtsvertretung der Gemeinde in diesem Schadensfall betraut. Die Vollmacht ist eingeschränkt auf den gegenständlichen Schadensfall HS/0551-20, Pol. 309670/248 Amtshaftpflicht, Oö. Versicherung AG. Die entgeltliche Auftragserteilung erfolgte durch die Oö. Versicherung AG. Die Rechtsanwaltskosten sowie eine etwaige Schadenersatzzahlung übernimmt die Versicherung.

Vertritt ein Rechtsanwalt die Gemeinde als Person öffentlichen Rechts, so braucht es für die Bevollmächtigung des Rechtsanwalts einen Beschluss durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat wird daher ersucht, der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Modelhart & Partner die volle und uneingeschränkte Vollmacht für die Beratung und Vertretung im gegenständlichen Schadensfall zu erteilen.

Wortmeldungen:

GR Helmut Perndorfer fragt, ob es sich bei der betroffenen Straße um einen Güterweg handelt und ob die Gemeinde in diesem Fall überhaupt für die Erhaltung zuständig ist.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. bejaht die Frage. Sie habe mit dem Wegeerhaltungsverband bereits gesprochen, der für die Erhaltung der Güterwege, gemeinsam mit der Gemeinde, zuständig ist. In den

Statuten des Wegeerhaltungsverbandes steht, dass er zwar für die Erhaltung der Güterwege zuständig ist, aber keine Haftung übernimmt. Diese liegt bei der Gemeinde.

GR Helmut Perndorfer merkt an, die Gemeinde müsse demnach die Arbeit des Wegeerhaltungsverbandes kontrollieren.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass das ohnehin vom Wirtschaftshof gemacht wird und dass seitens der Gemeinde kein Fehler gemacht wurde. Das habe man gegenüber der Versicherung auch bereits kommuniziert. Die Klägerin habe auch einige widersprüchliche Angaben zum Unfallhergang gemacht. Das werde nun aber gerichtlich geklärt.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Der Gemeinderat erteilt der Rechtsanwaltsgemeinschaft Dr. Modelhart & Partner, Museumstraße 25/Quergasse 4, 4020 Linz die volle und uneingeschränkte Vollmacht für die Beratung und Vertretung im Schadensfall HS HS/0551-20, Pol. 309670/248 Amtshaftpflicht, Oö. Versicherungs AG.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Kaufansuchen für Trennstück von Gst. Nr. 1024/3, KG Oberottensheim (öffentliches Gut)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden gemäß § 46 (1) o.ö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

11. Bebauungsplanänderung Nr. 40. 83 „Bleicherweg 1“ im Bereich der Gst. .25/2, 187/13, 187/15 (Teilfl.) und 187/3 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Einleitung

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster erläutert, mit Schreiben vom 01.09.2020 sei erstmalig eine Bebauungsplanänderung im Bereich des Grundstückes Bleicherweg 1 angeregt worden. Das Bebauungskonzept des Büros Two in a Box wurde so abgeändert, dass es mit dem rechtswirksamen Neuplanungsgebiet „Bleicherweg“ übereinstimmte, allerdings noch nicht mit der Festlegung der Baufluchtlinien im rechtswirksamen BPL Nr. 40. Die Anregung wurde mit 16.12.2020 dahingegen präzisiert.

Der Planungsraum liegt im Siedlungsausläufer Niederottensheim zwischen dem Bleicherbach und dem Bleicherweg. Die Entfernung zum Zentrum beträgt ca. 900 m (Luftlinie).

Der Planungsraum befindet sich innerhalb des Neuplanungsgebietes „Bebauungsplan Bleicherweg“ mit Ziel der Änderung des derzeit rws. Bebauungsplanes. Das Grundstück Nr. 187/13, KG Niederottensheim, im südlichen Planungsraum weist aufgrund der Grundstücksgröße sowie der offenen Baufluchtlinienfestlegung ohne zusätzliche Dichtefestlegung im derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 40 das Potenzial einer hohen baulichen Verdichtung auf. Seitens der Marktgemeinde Ottensheim wird eine Bebauung entsprechend den raumstrukturellen Voraussetzungen mit Kleinwohngebäuden bzw. mit maßvollen Verdichtungsoptionen angestrebt. Zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung sowie zur Umsetzung der in der -Verordnung zum Neuplanungsgebiet angestrebten Ziele soll daher die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 erfolgen.

Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes entspricht den Planungszielen der Gemeinde und stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, ist von keiner Verletzung Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung auszugehen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 43. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 10.12.2020 wurde einhellig festgestellt, dass das eingebrachte Projekt den Regelungen des Neuplanungsgebietes entspricht, allerdings ist eine Anregung auf Änderung einzubringen, da die Baufluchtlinien des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 40 nicht eingehalten werden. Auf die Sicherstellung von Flächen der Brücke und eines Gehsteigs ist zu achten.

In der 44. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 21.01.2021 wurde die Bebauungsplanänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Wortmeldungen:

GR Dr. Peter Riedelsberger weist darauf hin, dass im Amtsvortrag eine Formulierung aus älteren Vorträgen übernommen wurde. Nach der Novelle des Raumordnungsgesetzes müsse es gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F heißen:

(2) Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne können geändert werden, wenn

- 1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafür sprechen oder*
- 2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.*

(Anm: [LGBl. Nr. 69/2015](#), [125/2020](#))

GR Norbert Moser äußert die Bitte, dass bei solchen Umwidmungen in Zukunft nicht vergisst, im Interesse der Kinder ein Geh- bzw. Radweg einzuplanen. Es gab dieses Ansinnen in Niederottensheim vor 1 – 2 Jahren schon. Leider scheiterte es daran, dass die nötigen Grundflächen nicht erworben werden konnten. Daraufhin habe der Bürgermeister empfohlen, dies im Zuge der Hochwasserschutzplanung – möglicherweise kostengünstiger – umzusetzen. Das sei die einzige größere Siedlung, die keinen gesicherten Fußweg in die Siedlung hat.

Bgm. Franz Fürder erwidert, das sei sicher ein Thema. Allerdings könne man das dem betroffenen Bauwerber nicht zurechnen, da eine Umsetzung in diesem Bereich nicht möglich ist. Er habe gehört, dass beim „Wasmayr“-Haus ebenfalls ein Umbau ansteht. Bei einer allfälligen Bebauungsplanänderung könne man dort einen Gehsteig berücksichtigen.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer merkt an, er werde der Einleitung nicht zustimmen, da aus seiner Sicht dort öffentliche Interessen bestehen, die durch den geplanten Bau beeinträchtigt würden. Dort ist der Bleicherbach, der einen Hochwasserschutz benötigt bzw. wäre in diesem Bereich ein Retentionsbereich möglich.

GR Dr. Peter Riedelsberger weist darauf hin, dass hier nicht um einen Flächenwidmungsplan, sondern um einen Bebauungsplan geht.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer merkt an, es geht um ein Neuplanungsgebiet. Hier könne man das im Zuge dessen, was der Gemeinde dort bevorsteht, ein wenig anders sehen.

Bgm. Franz Fürder erwidert, das sei im Bauausschuss vorberaten worden. Die Abstände zum Bach werden eingehalten, auch notwendige Arbeiten an der Brücke seien berücksichtigt worden.

GRⁿ Dr. Karin Schuster stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung 40. 83 „Bleicherweg 1“ im Bereich der Gst. .25/2, 187/13, 187/15 (Teilfl.) und 187/3 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim gegeben sind. Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen .ÖVP und FPÖ sowie Helmut Perndorfer, Gerhard Hemmelmair und Karl Retschitzegger von der Fraktion SPÖ, weiters Dr. Karin Schuster, Anton Zauner, Josef Pointner und Florian Gollner von der Fraktion Pro O. Gegen den Antrag stimmen Klaus Hagenauer, Maria Ehmman und Manuela Wolfmayr von der Fraktion Pro O. Uli Gruber, Stefan Weinberger, Otto Kriegisch, Johannes Kornfellner, Ingrid Rabeder-Fink (alle Pro O) sowie Wolfgang Windhager (SPÖ) enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 21 ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

12. Allfälliges

GV Otto Kriegisch fragt bezüglich des Hochwasserschutzes Niederottensheim, ob es bezüglich der Überlegungen zur Machbarkeit neue Erkenntnisse gibt.

Bgm. Franz Füreder erwidert, er sei in dieser Angelegenheit in ständigen Verhandlungen. Es gibt neue Vorschläge vom Hochwasserschutzbau. Es gibt bezüglich des Bachbettes einen neuen Vorschlag: Anstatt der Verrohrung bei der Hollinderbacheinmündung bis zur Donau, welche ein äußerst schwieriges Thema in Bezug auf die Grundeigentümer*innen ist, da es einige Privatgründe betrifft, gibt es nun die Idee eines Rückhaltebeckens am Bleicherbach. Dieses Becken müsste der Wildbach- und Lawinenverbau bauen. Das Bachbett bleibe in dem Fall wie es ist. Im Bereich der ehemaligen Eisbahnen sollte eine Stützmauer dafür sorgen, dass die Donau nicht hineindrückt. Dort käme ein Pumpwerk hinein, um das Wasser in die Donau zu pumpen. Dieses Modell wird gerade berechnet. Der WLW rechnet allerdings anders, für diese Lösung müsste die Gemeinde einen Kostenanteil von 33% tragen. Vielleicht weiß man am Donnerstag schon mehr, wenn die Besprechung zur Hochwassergestaltung stattfindet.

GR Johannes Kornfellner fragt bezüglich der geplanten Baumfällungen am Rodlgelände, was diese Maßnahme notwendig macht.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass es aufgrund der Haftungsfrage für die Gemeinde und des Zustandes der 12 bis 15 betroffenen Bäume notwendig ist, die Bäume zu entfernen. Speziell entlang der Hagenauer Straße kam es bereits zu Schäden. Es gab dazu eine Begehung mit einem Fachmann, weiters wurde mittels Plakat die Bevölkerung über die bevorstehende Maßnahme informiert. Es wird anschließend eine entsprechende Aufforstung geben.

GR Wolfgang Windhager fragt bezüglich der Holzfällungen, was mit dem Holz passiert.

Bgm. Franz Füreder antwortet, das Holz werde verheizt. Es findet eine Gegenverrechnung mit der Linz AG statt, die die Bäume fällt.

GR Dr. Peter Riedelsberger merkt an, dass bezüglich des seit neuestem genutzten Sitzungsportals „Session“ die Entscheidung getroffen wurde, Ersatzmitglieder nicht für den Zugriff auf die Daten freizuschalten. Die Ersatzmitglieder sollen sich die Unterlagen von dem Mitglied holen, welches verhindert ist. Er ist der Meinung, dass wenn ein Ersatzmitglied an der Sitzung teilnimmt, es für den Datenzugriff freigeschaltet werden muss. Dazu müsse es natürlich seine Teilnahme bekanntgeben. Weiters würde er befürworten, wenn das System für alle Ausschüsse genutzt wird.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, das könne man machen. Es sei nur manchmal recht kurzfristig, oft erst am Tag der Sitzung. Ursprünglich wurden die Sitzungsunterlagen nur an die Fraktionsobleute übermittelt, wie es in der Gemeindeordnung vorgesehen ist. Jetzt wurde das Portal für alle Gemeinderäte geöffnet. Wir nehmen die Anregung gern auf, das Portal für Ersatzmitglieder freizuschalten, die an der Sitzung teilnehmen.

GR Helmut Perndorfer spricht sich für eine frühere Freischaltung aller Ersatzmitglieder aus. Das sei notwendig, um sich auf die Fraktionssitzung vorzubereiten. Alle Mandatäre haben ein Gelöbnis geleistet, dass sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Daher sei es aus seiner Sicht egal, ob das Ersatzmitglied tatsächlich an der Sitzung teilnimmt oder nicht.

Bgm. Franz Füreder erwidert, man könne das schon machen, bittet ab der die Fraktionsobleute, eine Liste der in Frage kommenden Ersatzmandatäre an Ariane Walter-Anselm zu übermitteln.

GR Dr. Karin Schuster fragt, ob es eine Möglichkeit gibt, mehrere Daten auf einmal (Dokumentensammlung) herunterzuladen.

Ariane Walter-Anselm wird das prüfen.

GR Helmut Perndorfer würde es befürworten, wenn man auch später auf ein entsprechendes Dokumentenarchiv zugreifen könne.

GR Roland Denkmaier fragt, ob das Schlagloch in der Höfleiner Straße im Bereich der LAWOG-Bauten von der Firma Priesner bereits beseitigt wurde.

Bgm. Franz Füreder erwidert, man werde sich darum kümmern.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 20:45 Uhr und wünscht allen einen schönen Abend



Vorsitzender



Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 22.8.21 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - ~~mit nachstehenden Änderungen~~ - genehmigt:

22.8.21

Datum



Vorsitzender

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2015 bestätigt:



Vorsitzender



Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Moritz Hagenauer MSc)



Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Helmut Perndorfer)



Protokollfertiger Fraktion pro O (Dr. Karin Schuster)



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Roland Denkmaier)